



Corporate Governance Bericht 2019

Bericht der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates der Agrarmarkt Austria MarketingGesmbH
gemäß Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017)



I. Präambel

Die Bundesregierung hat am 30.10.2012 beschlossen, einen Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)¹ für bundeseigene und bundesnahe Unternehmen einzuführen. Der B-PCGK wurde aufgrund der Erfahrungen in der Praxis und neuer gesetzlicher Bestimmungen (zB zum Controlling und zur Abschlussprüfung) einer Revision unterzogen. Die Änderungen und Ergänzungen sind in den Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017)² aufgenommen worden. Der B-PCGK 2017 wurde am 28.06.2017 von der Bundesregierung beschlossen und kommt ab dem Geschäftsjahr 2017 zur Anwendung. Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen.

Mit dem Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA), BGBl. Nr. 376/1992, wurde eine juristische Person des öffentlichen Rechts eingerichtet.

Gemäß § 39a leg. cit. kann die AMA für die Durchführung der Aufgaben des Agrarmarketings eine Kapitalgesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichten. Aufgrund dieser Ermächtigung wurde mit dem Gesellschaftsvertrag vom 22. Juni 1995 die Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH (AMA-Marketing) errichtet, die auch die Förderung des Agrarmarketings wahrzunehmen hat (§ 3 Abs. 1 Z. 3 leg. cit.).

Als Tochterunternehmen der AMA hat sich die AMA-Marketing freiwillig entschieden, die Regelungen des Kodex zu berücksichtigen und die Übereinstimmung mit dem Kodex zu dokumentieren.

Der Kodex sieht vor, dass die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten (Corporate Governance Bericht). Der Bericht ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem nach dem Gesetz zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ vorzulegen und auch zu veröffentlichen.

Der Bericht hat die Erklärung der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans zu enthalten, ob diesem Kodex entsprochen wurde. Wenn von verpflichtenden Regeln (K-Kennzeichnung) oder „Comply or Explain“-Regeln (C-Kennzeichnung) abgewichen wird, ist das im Bericht aufzuzeigen.

II. Erklärung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates

¹ Abrufbar unter <https://www.bundestkanzleramt.gv.at>

² Abrufbar unter <https://www.bundestkanzleramt.gv.at>



Die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat der AMA-Marketing erklären, dass die Regeln des Kodex umgesetzt werden und diesem damit entsprochen wird, soweit nicht in den nachfolgend genannten Punkten abgewichen wird.

Dieser Bericht basiert auf den Daten des Kalenderjahres 2019. Er wird jährlich, zugleich mit dem Lagebericht und dem Jahresabschluss erstellt.

III. Zusammensetzung der Geschäftsleitung

Die AMA-Marketing wird derzeit vom Alleingeschäftsführer Dr. Michael Blass, geb. am 22.03.1958, geleitet. Er wurde erstmals mit 01.01.2013 für die Funktionsperiode bis 31.12.2017 bestellt. Mit Wirksamkeit 01.01.2018 wurde Herr Dr. Blass als Geschäftsführer wiederbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 31.12.2022.

Die monatliche Vergütung des Geschäftsführers im Berichtszeitraum beträgt EUR 11.267,80 brutto (14x pro Jahr). Weiters hat der Geschäftsführer Anspruch auf einen Beitrag zur freiwilligen Pensionsvorsorge in der Höhe von 10 Prozent des Jahresbruttogehaltes, den Abschluss einer Unfallversicherung sowie auf einen Dienstkraftwagen.

Der Geschäftsführer erhält im Rahmen der Vergütung keine erfolgsbezogenen Komponenten. Solche sind und waren weder Vertragsbestandteil noch wurden sie jemals gewährt. Für den Fall einer Beendigung des Dienstverhältnisses sind keine, über die gesetzlich vorgesehenen Beendigungsansprüche hinausgehende Vergütungen, vereinbart.

Für den Geschäftsführer besteht eine D&O-Versicherung.



IV. Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der AMA-Marketing besteht im Berichtszeitraum aus sieben Kapitalvertretern und vier Arbeitnehmervertretern:³

Name	Geburtsjahr	Datum der Erst-bestel-lung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Präs. Ök.-Rat Ing. Franz Windisch (Vorsitzender)	1957	29.08.2018	2020
Mag. Heinz Leitsmüller (Stv. Vorsitzender)	1962	16.03.2006	2020
Prof. Dr. Reinhard Kainz	1962	30.06.2010	2020
Mag. Karl Krammer	1953	20.05.1998	2020
LAbg. Michaela Langer-Weninger	1979	29.08.2018	2020
Mag. Iris Thalbauer	1970	30.10.2017	2020
Mag. Ernst Tüchler	1957	16.10.2004	2020
Mag. Marcus Stehlik (vom Betriebsrat entsandt)	1966	08.01.2001	2020
Dipl.-Ing. Martin Hubmann (vom Betriebsrat entsandt)	1970	01.03.2004	2020
Mag. Karin Silberbauer (vom Betriebsrat entsandt)	1972	22.02.2016	2020
Dipl.-Ing. Rüdiger Sachsenhofer (vom Betriebsrat entsandt)	1974	22.02.2016	2020

Die Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans beträgt EUR 272,52, 12⁴ x pro Jahr.

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat erhalten keine Vergütung.

Mitglieder des Überwachungsorganes, die gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates der AMA sind, erhalten keine zusätzliche Vergütung für ihre Funktion im Überwachungsorgan.⁵

Für die Mitglieder des Überwachungsorgans besteht eine D&O-Versicherung.

V. Abweichungen von den Regelungen des Public Corporate Governance Kodex im Berichtszeitraum 2019

³ Stand Dezember 2019.

⁴ Das entsprach ATS 3.750,- pro Kalendermonat zum Zeitpunkt der Gründung der AMA-Marketing.

⁵ Beschluss der Generalversammlung vom 15. September 1995.



Punkt 9 – Geschäftsleitung

Nach Punkt 9.5.6 dürfen Mitglieder der Geschäftsleitung Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans ausüben. Der Geschäftsführer darf ohne Einwilligung der Generalversammlung keine Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten durchführen. Die Prokuristen dürfen ohne Zustimmung des Geschäftsführers keine Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten durchführen. Eine Zustimmung des Überwachungsorgans ist nicht vorgesehen (K).

Punkt 11 – Überwachungsorgan

Nach Punkt 11.2.1.2. soll auf eine paritätische Zusammensetzung mit Frauen und Männer hingewirkt werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Quotenfestlegung des Frauenanteils von 35 Prozent bis 31.12.2018 ist umzusetzen (C).

Im elfköpfigen Aufsichtsrat sind drei Frauen vertreten. Auf eine höhere Frauenquote wird bei Nachbesetzungen und nach Auslaufen der Funktionsperiode hingewirkt.

Nach Punkt 11.2.2.3 ist der Umstand, dass ein Mitglied des Überwachungsorgans in einem Geschäftsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Überwachungsorgans nicht teilnimmt, im Corporate Governance Bericht auszuweisen (C).

Ein Aufsichtsratsmitglied hat sich für drei der vier stattgefundenen Aufsichtsratssitzungen entschuldigt.

Nach Punkt 11.5.2 ist die Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans regelmäßig auf ihre Angemessenheit und Leistungsgerechtigkeit zu überprüfen (K).

Nach § 10 des Gesellschaftsvertrages haben die Mitglieder des Aufsichtsrates Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die von der Gesellschaft zu bedecken ist. Ihre Höhe wird von der Generalversammlung festgesetzt. Die erstmalige Festsetzung vom 8. September 1995 ist bis dato unverändert geblieben.



Punkt 13 – Interne Revision

Nach Punkt 13.3 soll die interne Revision unmittelbar der Geschäftsleitung oder der Konzernspitze unterstellt werden. Die Bestellung des Leiters/der Leiterin der internen Revision soll durch das Überwachungsorgan genehmigt werden, wenn ein solches eingerichtet ist (C).

Die Tätigkeit der AMA-Marketing unterliegt der Prüfung durch die Interne Revision der AMA. Die Interne Revision ist als Stabsstelle der AMA eingerichtet⁶. Personalentscheidungen sind vom Vorstand – als Kollegialorgan und unter Berücksichtigung des Personalplanes – nach § 22 leg. cit. autonom zu treffen. Eine Zustimmung des Verwaltungsrates der AMA oder des Aufsichtsrates der AMA-Marketing ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Punkt 14 – Rechnungswesen/-legung und Abschlussprüfung

Nach Punkt 14.3.5 dürfen Verträge mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche, nicht mit der Prüfung des Jahresabschlusses unmittelbar im Zusammenhang stehende Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans abgeschlossen werden (K).

Der Abschlussprüfer hat zusätzlich die Konformitätsprüfung des EU-Projektes „Bekanntmachung der EU-Gütezeichen mit Fokus auf Milchprodukte mit den EU-Qualitätssiegeln“ durchgeführt.

VI. Berücksichtigung von Genderaspekten

Der Frauenanteil in Managementfunktionen beträgt 42,1 Prozent, der Gesamtanteil an weiblichen Beschäftigten 73,5 Prozent⁷.

Aus gesellschaftspolitischer Überzeugung und Verantwortung verfolgen wir durch flexible Arbeitszeitmodelle das Ziel, Beruf und Familie vereinbar zu machen.

Wien, am 23.06.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Windisch', written in a cursive style.

Ök.-Rat Ing. Franz Windisch
Vorsitzender des Aufsichtsrates

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Michael Blass', written in a cursive style.

Dr. Michael Blass
Geschäftsführer

⁶ § 1 Z 11 AMA-GO-V.

⁷ Stand Dezember 2019.